

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich im Amts- und Gemeindeblatt der Verbandsgemeinden Wörrstadt, Sprendlingen-Gensingen und Nieder-Olm bekannt gemacht.

Schlussfeststellung

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses der Flurbereinigung

Partenheim Projekt III

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Flurbereinigungsverfahren Partenheim Projekt III, Landkreis Alzey-Worms, durch folgende Feststellung ab:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 14.10.2025 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Ortsgemeinde Partenheim zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 20.10.2025

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Martin Saufaus
(Gruppenleiter)